STADT **STRAUBING**

Flächennutzungs- und Landschaftsplan 32. Änderung im Bereich „Gewerbegebiet Lerchenhaid“

Umweltbericht

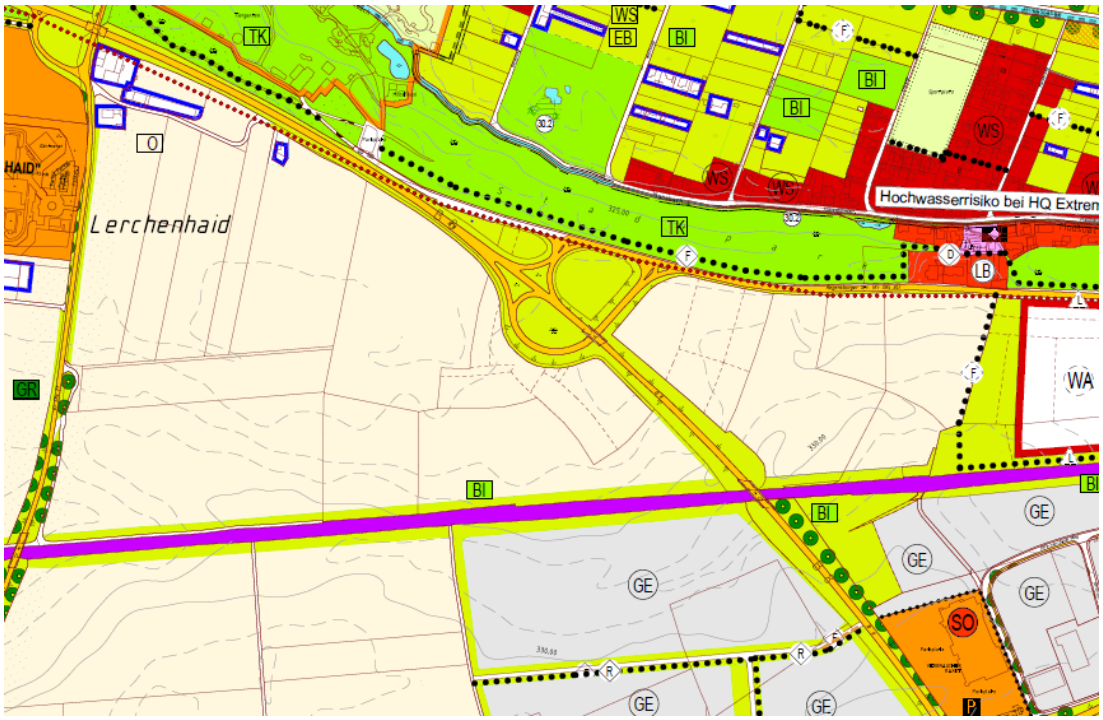

Unmaßstäblicher Auszug aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan
(rechtswirksam seit 13.07.2006, Planungsstand 16.04.2021)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans 3
2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen 3
2.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern 3
2.2. Regionalplanung 4
3. Fachliche Programme und Pläne - Naturschutz und Landschaftspflege 4
4. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 5
4.1. Schutzgut Mensch 5
4.2. Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt 6
4.3. Boden 7
4.4. Wasser - Grundwasser 10
4.5. Wasser - Oberflächenwasser 10
4.6. Luft 11
4.7. Klima 11
4.8 Landschaft / Erholung 12
4.9. Kulturgüter / Sonstige Sachgüter 12
4.10. Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander 13
5. Artenschutz nach § 44 BNatSchG 13
6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 13
7. Prognose zur Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung 16
8. Methodik / Grundlagen 16
9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 17
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung 17

Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Für das 32. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „GE Lerchenhaid“ wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

UMWELTBERICHT

1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, den im kommunalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept aus dem Jahr 2013 prognostizierten Gewerbeflächenbedarf zu decken. Zudem soll der Straubinger Westen als Gewerbestandort gestärkt werden. Daher ist die Ausweisung von Gewerbeflächen in Lerchenhaid, nördlich des Gewerbeparks Alburg und der Bahnlinie Passau-Obertraubling, mit Anschluss an die B 8 vorgesehen. Inhalt der 32. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist somit die Änderung der Darstellung der Nutzungsart - Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzungsfläche in ein Gewerbegebiet, lärmmäßig eingeschränkt, mit Festlegung der Erschließung sowie von gliedernden und abschirmenden Grünflächen zur Ortsrandeingrünung und zur inneren Durchgrünung. Die sogenannte „Kayer Senke“ als natürlicher Niederschlagswasserrückhalte- und -abflussbereich (siehe Punkt 15 der Begründung) sowie nördlich angrenzende Flächen, die zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser aus dem geplanten Gewerbegebiet GE dienen sollen, werden als Grünfläche und als Regen-/ Hochwasserrückhaltebecken ausgewiesen.
Zur Verbesserung des Rad- und Fußwegenetzes werden Wegeverbindungen ergänzt. Entlang der Bahnlinie und der B8 wird ein Anwand- und Pflegeweg ausgewiesen.
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 15 ha, wobei der Anteil der Gewerbeflächen rd. 13,2 ha beträgt.

2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

2.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern

(Nicht-amtliche Lesefassung, Stand 01.01.2020)

Zentralörtliche Bedeutung
Die Stadt Straubing ist als Oberzentrum eingestuft und liegt unmittelbar an den Entwicklungsachsen Passau - Regensburg sowie Simbach – Cham. Das Stadtgebiet ist zusammen mit den östlich benachbarten Kommunen Parkstetten und Bogen als ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen eingestuft, das westlich angrenzende Umland als allgemeiner ländlicher Raum.

Berücksichtigung der Ziele des LEP
Die geplante Gewerbeflächenentwicklung steht im Einklang mit den Zielen des LEP, da

- sie auf der Grundlage des städtischen Gewerbeentwicklungskonzepts erfolgt, das bis zum Jahr 2030 einen zusätzlichen Bedarf von 46 ha Bruttogewerbefläche prognostiziert,
- entsprechende Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (siehe Standortalternativenprüfung, Anlage 17.1 zur Begründung),
- sie an bestehende Siedlungsflächen (Gewerbepark Alburg südlich der Bahnlinie) angebunden ist,

- durch die unmittelbare Lage an der B 8 eine flächensparende Erschließung gegeben ist,
- der Bedarf für kleine und mittelständische Unternehmen, insbesondere von ortsansässigen Betrieben, gedeckt werden soll, und somit deren Standortvoraussetzungen erhalten und verbessert werden.

2.2. Regionalplanung

(Regionalplan Region Donau-Wald, Stand 13. April 2019)

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Im Teil A Überfachliche Ziele und Grundsätze ist in Kapitel A III Zentrale Orte festgehalten:
„Es ist von besonderer Bedeutung, das Oberzentrum Straubing in seinen oberzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:
- die Stärkung des Handels- und Dienstleistungsbereichs,
- der Ausbau im gewerblich-industriellen Bereich, (…)“

Berücksichtigung der Ziele der Regionalplanung
Die geplanten Gewerbeflächen mit guter Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz tragen zur Stärkung der zentralörtlichen Bedeutung der Stadt Straubing bei. Mit der räumlichen Anbindung des geplanten GE an den bestehenden Gewerbepark Alburg erfolgt eine städtebaulich geordnete Entwicklung, die zur Stärkung des Stadtwestens beiträgt. Durch die Darstellung von gliedernden und abschirmenden Grünflächen wird eine landschaftsgerechte Einbindung und angemessene Durchgrünung sichergestellt. Die Planung ist mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.

Die Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung hat in ihrer Stellungnahme zur frühzeitige Behördenbeteiligung bestätigt, dass die 32. Änderung des FNP den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Der Bedarf für ein neues Gewerbegebiet wurde auf der Grundlage des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Stadt Straubing und durch eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung hinreichend erläutert. Die Planung entspricht den Anforderungen des LEP, da sie an bestehende, geeignete Siedlungseinheiten (Gewerbepark Alburg südlich der Bahnlinie) angebunden ist.

3. Fachliche Programme und Pläne - Naturschutz und Landschaftspflege

Landschaftsrahmenplan für die Region Donau-Wald (12)
Für das Plangebiet relevante Aussagen sind nachfolgend bei der Abhandlung der Schutzgüter wiedergegeben.

Arten- und Biotopschutzprogramm
Für die Stadt Straubing liegt kein Arten- und Biotopschutzprogramm vor.

Geschützte Flächen oder Objekte nach Naturschutzrecht
Geschützte Flächen oder Objekte nach Naturschutzrecht sind im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Amtlich kartierte Biotope sind nicht vorhanden.

Baumschutzverordnung der Stadt Straubing
Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich der städtischen Baumschutzverordnung. Im Plangebiet ist – mit Ausnahme des Verkehrsbegleitgrüns entlang der B8 und in geringem Umfang an der Bahnlinie - kein Gehölzbestand vorhanden.

4. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. BauGB § 1 Abs. 6 Nrn. 7a (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c (Mensch, Gesundheit), 7d (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet. Dabei ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen entstehen während der Bauphase und sind von zeitlich begrenzter Dauer. Dies können Emissionen an Lärm, Gasen, Stäuben oder die Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen, Baugruben, Lagerflächen oder dergl. sein.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Bauwerke bzw. technischen Einrichtungen selbst und sind von dauerhafter Natur. Beispiele hierfür sind Veränderungen der Geländegestalt, Bodenversiegelung, des Orts- und Landschaftsbildes, Sperrwirkung für Luftströmungen oder Wanderungen von Tieren, Zerstörung von Bodendenkmälern oder Zerschneidung von Landschaftsräumen.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch den laufenden „Betrieb“ der vorgesehenen Nutzung. Beispiele hierfür sind zusätzliches Verkehrsaufkommen, Emissionen von Lärm, Abgasen, Stäuben, Abwässern, Nährstoffbelastungen von Böden.
Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden **drei Stufen** unterschieden: **geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit**. Eine tabellarische Übersicht dazu findet sich im Kapitel Zusammenfassung am Ende des Umweltberichts.
Zur Vermeidung oder Minimierung der Umweltauswirkungen werden geeignete Maßnahmen dargestellt.

4.1. Schutzgut Mensch

Bestand

Das Plangebiet ist durch die Lage zwischen Bundesstraße B 8 und Bahnlinie Passau-Obertraubling erheblich durch Verkehrsimmissionen, insbesondere Lärm vorbelastet. Die höchsten Lärmeinwirkungen gehen dabei von der Bahn aus. Gemäß Verkehrsmengenkarte 2015 des Bay. Straßeninformationssystems betrug der Kfz-Gesamtverkehr an der nächstgelegenen Zählstelle (bei Lerchenhaid) 10.574 Kfz/24h, davon 1.880 Schwerverkehr.

Die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung kann ebenfalls zu Lärm-, Staub- oder Geruchs-Immissionen auf Wohngebiete führen.

Wohngebiete in Richtung Innenstadt befinden sich in etwa 1 km Entfernung. In die Überlegungen einzubeziehen ist hierbei, dass an der Regensburger Straße westlich im Anschluss an die bestehende Bebauung WA-Flächen in Planung sind.

Auswirkungen

Laut Verkehrsuntersuchung vom 20.10.2020 der Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH, München (s. Anlage 17.2 zur Begründung) wird ein Gesamtverkehrsaufkommen von ca. 1.860 Kfz-Fahrten/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von ca. 320 SV-Fahrten/24h prognostiziert.

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Da die Bautätigkeit Zug um Zug erfolgen wird und angesichts der bereits hohen Vorbelastung werden die Auswirkungen durch den zusätzlichen Baustellenverkehr als gering eingestuft.

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind Lärm- und Abgasemissionen aus Anlieger- und Besucherverkehr, durch die gewerbliche Nutzung und aus der Gebäudebeheizung zu nennen.

Die Emissionen durch die gewerbliche Nutzung und aus Heizungsanlagen unterliegen den einschlägigen technischen Vorschriften.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Im Flächennutzungsplan wird das Gewerbegebiet als „lärmmäßig eingeschränkt“ ausgewiesen, da aufgrund der Nähe zu den umliegenden Immissionsorten und den Vorbelastungen aus anderen Gewerbegebieten abgesenkte Emissionswerte erforderlich sind.

Erforderliche Regelungen zur Emissions-Begrenzung, z.B. die Festsetzung von Emissionskontingenten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Dazu liegt bereits ein immissionsschutztechnisches Gutachten Schallschutz vom 05.08.2021 vor (Anlage 17.8 zur Begründung).

Zur Bewertung des Wirkungspfades Boden-Mensch ist eine Untersuchung der oberen Bodenschichten im Bereich der Auffüllfläche durchzuführen. Dies war aufgrund der noch vorzunehmenden Bodenbewegungen bisher nicht sinnvoll. Vor der Fertigstellung des Gewerbegebietes ist jedoch sicherzustellen, dass Bodenmischproben in der Beprobungstiefe 0-10 cm (Beprobungstiefe für Industrie- und Gewerbegrundstücke, ggf. nutzungsabhängig auch in der Beprobungstiefe 10-35 cm für Kinderspielflächen) genommen und auf sämtliche Substanzen, für die Prüfwerte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes festgelegt wurden, untersucht werden.
Alternativ können auch die nicht befestigten Oberflächen mit mindestens 10 cm (bzw. je nach Nutzung 35 cm) unbelastetem Oberboden bedeckt werden. Die ausreichende Höhe der von Schadstoffen unbelastete Deckschicht wäre dann regelmäßig zu kontrollieren. Die Untersuchungen bzw. die Bedeckung der ggf. vorhandenen Bodenverunreinigungen mit unbelastetem Oberboden entfallen, wenn sämtliche Altlasten entfernt wurden.

Gesamtbewertung

baubedingte Auswirkungen:	gering
anlagenbedingte Auswirkungen:	gering
betriebsbedingte Auswirkungen:	gering-mittel

4.2. Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand

Gesetzlich geschützte Flächen oder Objekte im Sinne des § 30 BNatSchG / Artikel 23 BayNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-29 BNatSchG.

Gehölzbestände sind lediglich entlang der B 8 und in geringem Umfang an der Bahnlinie vorhanden. Aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Lage zwischen 2 Hauptverkehrsachsen (B 8 und Bahnlinie) hat das Plangebiet grundsätzlich wenig Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (Bewertung der aktuellen Lebensraumfunktion im Landschaftsrahmenplan Donau-Wald: überwiegend sehr gering).

Besonders zu beachten sind hier jedoch naturschutzrelevante Vogelarten der Agrarlandschaft. Da entsprechende Vorkommen bekannt waren, wurde das Büro Flora und Fauna, Regensburg mit einer Brutvogelkartierung und der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. Bei Begehungen im April, Mai und Juni 2020 wurden im südwestlichen Bereich des Plangebietes Brutstätten der Feldlerche und der Wiesenschafstelze festgestellt.

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet Lerchenhaid, F = Feldlerche; W = Wiesenschafstelze. Rote Umrandung: Untersuchungsgebiet, blaue Schraffierung: zur Bebauung vorgesehene Fläche, Blaue Linie: 100-Meter Störband

Kartierung Brutstätten von Agrarvögeln, April – Juni 2020
aus saP (Anlage 17.7 zur Begründung), Seite 6

Auswirkungen
Bezugnehmend auf o.g. Kartierung gehen Brutstätten der Arten Feldlerche und Schafstelze verloren bzw. werden beeinträchtigt. Daher sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
Darstellung von gliedernden und abschirmenden Grünflächen zur Entwicklung eines siedlungsbezogenen Biotop- und Grünflächenverbunds.
Bzgl. Agrarvögel sind gemäß saP (Anlage 17.7 zur Begründung) konfliktvermeidende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) im Bebauungsplan vorzusehen bzw. abzuhandeln.

4.3. Boden

Bestand

Im kommunalen Altlastenkataster ist kein Eintrag vorhanden.

Das Vorhabengebiet wird als Acker genutzt. Im nordwestlichen Bereich des geplanten GE befindet sich eine ehemalige, verfüllte Lehmgrube. Laut Gutachten der TAUW GmbH, Regensburg, vom 15.02.2021 (s. Anlage 17.3 zur Begründung) wurden unter einer geringmächtigen

Deckschicht sandig-schluffige bis schluffig-sandige Auffüllungen mit einem nicht näher quantifizierten Anteil von Bauschutt und Baureststoffen sowie Hausmüll vorgefunden. Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung nach § 4, Abs. 2 BBodSchV konnte jedoch ausgeräumt werden. Diese Auffassung wird auch vom WWA Deggendorf geteilt (Schr. Hr. Dr. König vom 18.02.2021 - W1-8770-SR-263-6604/2021 – siehe Anlage 17.4 zur Begründung). Die festgestellten Schadstoffkonzentrationen (Z0 bis >Z2) sind bei der Verwertung bzw. Entsorgung von Aushubmaterial entsprechend zu berücksichtigen. Der Bodenaushub sollte fachgutachterlich begleitet werden.
Außerhalb des Auffüllbereiches wurden südlich im Anschluss drei weitere Schürfen durchgeführt. Im Liegenden der Auffüllungen bzw. des Mutterbodens bzw. bei der bei einer Schürfe bis in eine Tiefe von 0,9 m angetroffenen Tonschicht stand schluffiger, feinsandiger Löß-Boden an.

Bei einer Baugrunduntersuchung durch das Ing.-Büro B. Matz, Mitterfels, vom Oktober 2019 (s. Anlage 17.5, mit Ergänzung Anlage 17.6 zur Begründung), wurden im südlichen Planbereich obere Deckschichten aus Schluffen unterschiedlicher Zusammensetzung bis zu einer Tiefe von rd. 4,0 m unter Geländeoberkante angetroffen.

Die für das Plangebiet besonders relevanten Bodenteilfunktionen sollen im Folgenden betrachtet werden.
Bewertungsgrundlagen:
- Umweltatlas Boden (https://www.umweltatlas.bayern.de, Einsichtnahme 10.08.2021)
- Bodenschätzungskarte M 1.25000, Blatt 7141 Straubing
- Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1: 25.000)

Bodentyp: Lt. Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1: 25.000) gehört das Plangebiet zu Kategorie 4a mit überwiegend Parabraunerde, verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lößlehm) über Carbonatschluff (Löß). Dies wurde durch die o.g. Bodenuntersuchungen bestätigt.

Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG)	**Bewertungs-grundlagen**	**Bewertung**	**Wertstufe**
Standortpotential für die natürliche Vegetation	Umweltatlas Boden: keine Angaben	nicht feucht, nicht trocken, nicht nährstoffarm Daher und aufgrund der hohen natürlichen Ertragsfähigkeit geringes Entwicklungspotential für seltene / gefährdete Biotoptypen	2 (gering)
Wasserrückhaltevermögen bei Starkniederschlägen	Umweltatlas Boden: keine Angaben Übersichtsbodenkarte: Bodentyp 4a (s.oben)	Potential als Wasserspeicher: mittel	3 (mittel)
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (Acker)	Umweltatlas Boden: keine Angaben Bodenschätzungskarte: L3Lö, Bodenzahl 74-82	Zustandsstufe 3 – gut Ertragsfähigkeit hoch-sehr hoch	4 (hoch)
Gesamtwert			**3 (mittel)**

Der Gesamtwert der betrachteten Bodenfunktionen im Plangebiet wird als mittel eingestuft (mittlere Funktionserfüllung). Eine hohe Schutzwürdigkeit ist somit nicht gegeben.

Der aufgefüllte Bereich der ehemaligen Lehmgrube wurde hierbei nicht betrachtet. Aufgrund des gestörten Bodenaufbaus mit Beimengungen von Fremdstoffen (s.u.) wird insgesamt von einem geringen Wert ausgegangen.

Eine Kampfmittelerkundung und -beseitigung wurde durchgeführt. Dabei wurde im März 2021 eine 250 kg Fliegerbombe entschärft und abtransportiert. Im südlichen Bereich des geplanten Baugebietes konnte die Überprüfung abgeschlossen und die Kampfmittelfreigabe bis 3,5 m unter GOK erteilt werden. Im nördlichen Baufeld wurde eine großflächige Verklappung angetroffen unter anderem mit Gewehren und Munitionsteilen. Dieser Bereich muss unter Aufsicht einer Munitionsfachkraft gem. § 20 SprengG schichtweise abgetragen werden, da hier mit noch mehr Munition und mit Munitionsteilen zu rechnen ist.

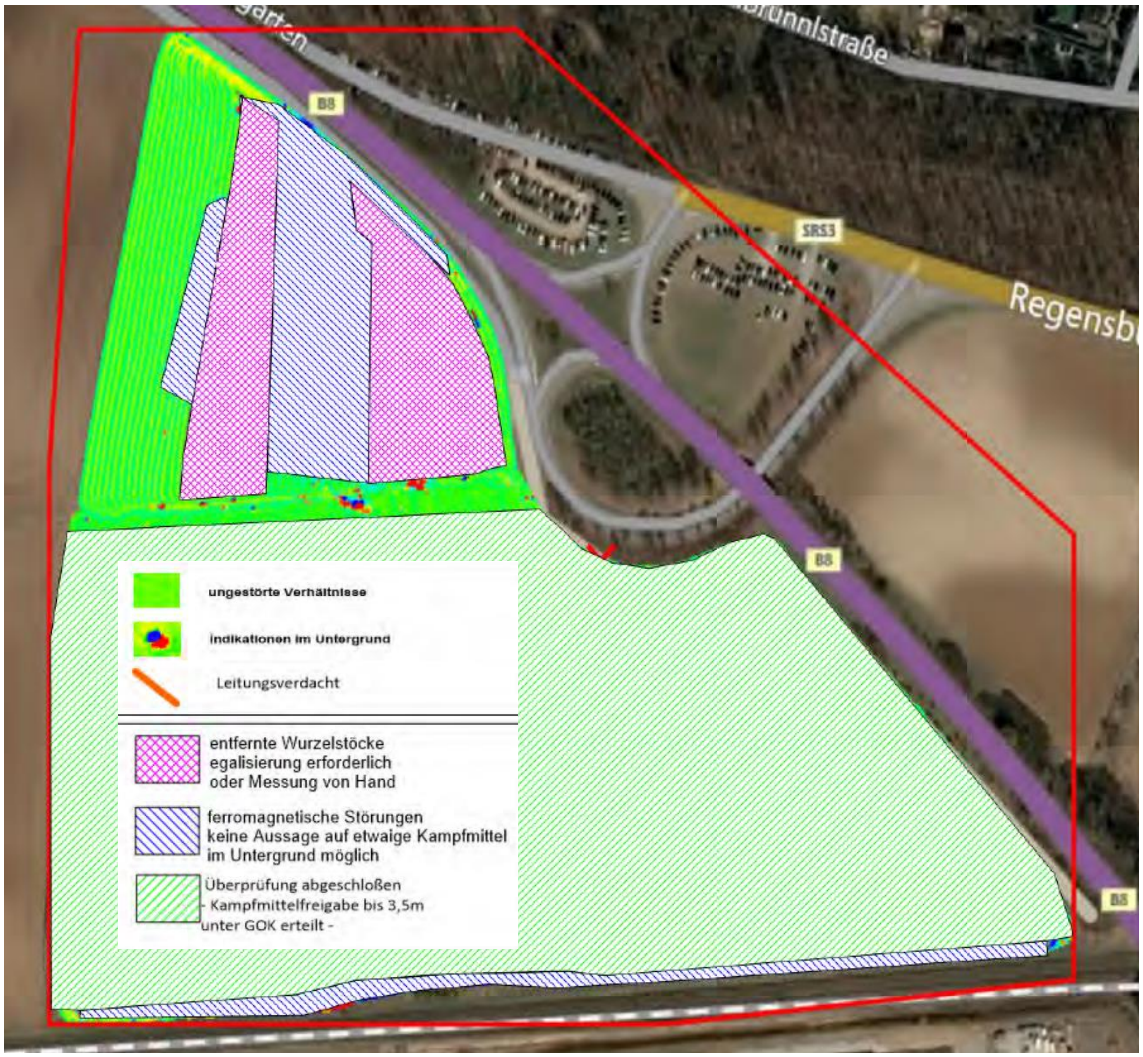

Auszug: Karte aus Zwischenbericht Institut GEOLOG, Starnberg, vom 13.04.2021

<u>Auswirkungen</u>
Im Bereich der Bauflächen und der Verkehrsflächen wird Boden durch Überbauung und Versiegelung zerstört und verliert damit wesentliche Funktionen als Vegetationsträger und Lebensraum. Es wird landwirtschaftliche Nutzfläche mit guten Erzeugungsbedingungen aus der Produktion genommen. Stoffeinträge können sich aus dem unsachgemäßen Umgang mit Treibstoffen, Schmiermittel oder flüssigen Baustoffen und Baurückständen ergeben.

<u>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen</u>
Sparsame Erschließung
Nutzung eines Auffüllbereiches mit bereits nachhaltig veränderter Bodenstruktur
Weitere sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Gesamtbewertung

baubedingte Auswirkungen:	mittel
anlagenbedingte Auswirkungen:	hoch aufgrund der Ausweisung als GE mit entsprechend hoher GRZ
betriebsbedingte Auswirkungen:	gering

4.4. Wasser - Grundwasser

Bestand

Wasserschutzgebiete sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Bei den Aufschlüssen der TAUW GmbH im Dezember 2020 (siehe Anlage 17.3 zur Begründung) wurde in keinem Schurf Grund- bzw. Schichtwasser angetroffen.

Bei einer im Oktober 2019 durchgeführten Baugrunduntersuchung durch das Ing.-Büro B. Matz, Mitterfels (siehe Anlage 17.5 zur Begründung), die auch den südlichen Bereich umfasste, wurde innerhalb der Sondiertiefe bis ca. 5,0 m unter Geländeoberkante (= ca. 326,30 m ü NHN) ebenfalls kein Schicht- oder Grundwasser angetroffen. Vereinzelt wurden feuchte bis stark feuchte Zwischenlagen in unterschiedlichen Tiefen erbohrt. Im südlichen Bereich des Plangebietes wurden obere Deckschichten aus Schluffen unterschiedlicher Zusammensetzung bis zu einer Tiefe von rd. 4,0 m unter Geländeoberkante angetroffen, diese sind lt. Gutachter zur Versickerung nicht geeignet. Die darunterliegenden Kiessande eigen sich dagegen gut.

Auswirkungen
Temporäre Verunreinigungen oder Stoffeinträge in das Grundwasser durch die Baumaßnahmen sind denkbar, z.B. bei der Erstellung von Fundamenten und bei der Errichtung von Sickeranlagen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
Nutzung eines Auffüllbereiches mit bereits nachhaltig veränderten Bodenwasserverhältnissen
Flächenausweisung für Regen-Hochwasserrückhaltebecken
Weitere sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Gesamtbewertung
Bei sachgemäßer Bauausführung und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften bei Bau und Betrieb zu erstellender Sickeranlagen sind die Auswirkungen insgesamt als gering einzustufen.

4.5. Wasser - Oberflächenwasser

Bestand:
Oberflächengewässer sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet wird jedoch im Südwesten von der sog. „Kayer Senke“ tangiert, einer langgezogene Geländemulde, die eine beidseits der Bahnlinie Passau-Obertraubling gelegene Fläche von ca. 8 km² nach Osten hin entwässert. Bei Extremregen kann es hier zu Hochwasserereignissen kommen. Bei der vorliegenden FNP/LP-Änderung wird diesem Umstand durch die Festlegung einer Grünfläche im Bereich der „Kayer Senke“ Rechnung getragen.

Auswirkungen:
Baubedingt kann es zu Verunreinigungen von Oberflächenwasser durch Abschwemmungen von Boden bei Starkregen kommen. Durch Bodenversiegelung für Gebäude, Verkehrs- und Nebenflächen geht rückhaltefähiger vegetationsbedeckter Boden verloren.

Betriebsbedingt kann eine Kontamination des Niederschlagswassers erfolgen, z. B. durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:
Festlegung des von der „Kayer Senke“ tangierten Bereichs als Grünfläche
Weitere sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen (Eine Reduzierung des Retentionsvolumens ist zu vermeiden: Ausschluss von Auffüllungen, keine abflussbehindernden Pflanzungen).

Gesamtbewertung

baubedingte Auswirkungen:	gering
anlagenbedingte Auswirkungen:	gering
betriebsbedinget Auswirkungen:	gering

4.6. Luft

Bestand
Im Landschaftsrahmenplan wird die Kaltluftproduktionsfunktion als hoch bewertet.

Durch die angrenzende B 8 mit erheblichem Verkehrsaufkommen ist eine Vorbelastung der Luftqualität durch Emissionen aus dem Straßenverkehr gegeben. Die bis zu 7 m hohe Straßenböschung der B 8 schränkt zudem den Luftaustausch ein.

Auswirkungen

Luftbelastungen entstehen zeitlich befristet durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube) sowie teilweise durch die Bautätigkeiten selbst. Dauerhaft wirkt sich die prognostizierte Erhöhung der Verkehrszahlen durch zusätzlichen Anliegerverkehr aus. Der Umfang wird aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch den Verkehr auf den bestehenden Straßen im Verhältnis gering eingestuft.

Emissionen sind auch aus der Gebäudeheizung zu erwarten. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen hängen von der Art des sich ansiedelnden Gewerbes ab. Hier ist davon auszugehen, dass die Betriebe die einschlägigen gesetzlichen Auflagen und Normen erfüllen müssen, soweit es sich um umweltrelevante Luftschadstoffe handelt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen

Gesamtbewertung
insgesamt geringe Auswirkungen

4.7. Klima

Bestand
Das Vorhabengebiet liegt in keiner Tal- oder Senkenlage und fungiert somit nicht als kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahn. Der Straßendamm der Bundesstraße B 8 begrenzt das Gebiet im Südosten und stellt eine gewisse Abflusssperre für den Luftaustausch dar.

Auswirkungen
Großflächige Flächenbefestigungen fördern eine Aufheizung in den Sommermonaten und können sich dadurch kleinklimatisch ungünstig auswirken.

In Abhängigkeit von der Art der vorgesehenen Wärmeerzeugung für betriebliche Zwecke und Heizzwecke ist mit der Freisetzung klimaschädlicher Gase, insbesondere bei der Nutzung fossiler Energieträger zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen

Gesamtbewertung
insgesamt geringe Auswirkungen

4.8 Landschaft / Erholung

Bestand
Im Landschaftsrahmenplan wird die landschaftliche Eigenart als gering eingestuft.
Das Plangebiet ist eine weitgehend ebene, ausgeräumte Agrarlandschaft und wird begrenzt durch Verkehrstrassen. Der angrenzende Radweg hat eine wichtige Verbindungsfunktion von der Innenstadt in die Landschaft und als Anbindung zum überörtlichen Radwegenetz (Bayern-Netz für Radler – Labertal-Radweg). Ansonsten ist die Bedeutung für die Naherholung gering.

Auswirkungen:
Durch die Errichtung von Gewerbehallen kommt es zu einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbildes. Aufgrund der B 8-Böschung und der vorhandenen Hecken hat dies jedoch kaum Auswirkungen auf Blickbezüge von der freien Landschaft auf die Stadt-Silhouette von Straubing. Betriebsbedingte Auswirkungen, die von der gewerblichen Nutzung abzuleiten wären, sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
Lückenschlüsse im Radwegenetz stellen Verbesserungen für die Naherholung dar.
Weitere sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Gesamtbewertung
für das Landschaftsbild:

baubedingte Auswirkungen:	mittel
anlagenbedingte Auswirkungen:	mittel
betriebsbedingte Auswirkungen:	gering

für die Naherholung:
insgesamt geringe Auswirkungen

4.9. Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand
Der nordwestliche Teil des Plangebietes liegt im Bereich des Bodendenkmals D-2-7141-0003 (Siedlung vom Mittelneolithikum bis in die römische Kaiserzeit sowie Gräber und Bestattungsplatz vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). An dieser Stelle befindet sich jedoch die ehemalige, verfüllte Lehmgrube, so dass keine Denkmalrelevanz mehr vorliegen dürfte. Aufgrund der Benachbarung zu Bodendenkmälern ist das übrige Plangebiet jedoch Denkmalvermutungsfläche. Seitens der Stadtarchäologie Straubing werden Untersuchungen und bauvorgreifende archäologische Ausgrabungen durchgeführt. Bisher wurden Funde aus dem Neolithikum, der Latènezeit und der Keltenzeit ausgemacht.
Sonstige Sachgüter oder Kulturgüter sind nicht vorhanden.

Auswirkungen
Durch die archäologischen Ausgrabungen werden eventuelle Funde gesichert, können aber voraussichtlich nicht an Ort und Stelle verbleiben. Sollten bei Erdarbeiten entsprechende Funde auftauchen, ist nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu verfahren.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:
Die durchgeführten Probeschnitte zeigen, dass im Planbereich immer wieder archäologische Befunde zu Tage treten. Deshalb muss das Gebiet weiterhin archäologisch untersucht werden.

Gesamtbewertung

baubedingte Auswirkungen:	gering
anlagenbedingte Auswirkungen:	gering
betriebsbedingte Auswirkungen:	gering

4.10. Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander

Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

5. Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Durch die geplante Bebauung gehen Brutstätten europarechtlich geschützter Vogelarten verloren bzw. werden beeinträchtigt. Daher sind konfliktvermeidende Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) durch Bereitstellung von Ersatzflächen für Agrarvögel und Durchführung von CEF-Maßnahmen erforderlich (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP, Anlage 17.7 zur Begründung). Dies muss im folgenden Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren abschließend geregelt werden. Die Sicherstellung der Durchführbarkeit sowie die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu gewährleisten. Dies wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch städtebaulich vertragliche Regularien sichergestellt.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch Überbauung von Ackerflächen und Verlust von Gehölzbeständen durch die erforderliche Verkehrsanbindung an die B 8 ist mit einem Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu rechnen.

Eine sparsame Erschließung trägt zu einer flächensparenden Gewerbegebietsentwicklung bei. Für die geplanten Gewerbeflächen wird ausschließlich Ackerland mit geringer Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Arten und Lebensräume in Anspruch genommen. Gehölzbestand ist in geringem Umfang zur verkehrsmäßigen Anbindung des Gebietes an die B 8 betroffen. Aufgrund der Lage unmittelbar an der Bundesstraße ist dieser Gehölzbestand durch Verkehrs-Immissionen in seiner ökologischen Wertigkeit bereits beeinträchtigt.

In einem Teil der Fläche wird eine verfüllte Lehmgrube genutzt, deren Auffüllung mit Bauschutt und Baureststoffen sowie Hausmüll durchsetzt ist. Eine schädliche Bodenveränderung nach § 4, Abs. 2 BBodSchV liegt gemäß Bodengutachten (Anlage 17.3 zur Begründung) und Bestätigung durch das WWA, Hr. Dr. König, (Anlage 17.4 zur Begründung) nicht vor. Die gewachsene Bodenstruktur und die Bodenwasserverhältnisse sind jedoch nachhaltig verändert. Seitens der Stadtarchäologie Straubing wurden Untersuchungen und bauvorgreifende archäologische Ausgrabungen durchgeführt. Eine Kampfmittelerkundung und -beseitigung wurde ebenfalls durchgeführt. Eine Kampfmittelfreigabe konnte jedoch nur für den südlichen Bereich des geplanten

Baugebietes erteilt werden. Der nördliche Bereich muss unter Aufsicht einer Munitionsfachkraft gem. § 20 SprengG schichtweise abgetragen werden, da hier mit weiteren Funden zu rechnen ist. Der von der sog. „Kayer Senke“ tangierte Bereich ist zur Sicherung des Oberflächenwasserabflusses bei Starkregen als Grünfläche ausgewiesen.

Damit hat die Stadt Straubing die Vermeidungsmöglichkeiten auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgeschöpft. Weitere detaillierte Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Gemäß Planungstand März 2022 beträgt das Nettobauland für den Gewerbebereich abzüglich privater Grünflächen ca. 9,74 ha. Die zusätzlichen versiegelten Verkehrsflächen (Straßen, Mehrzweckstreifen, Radwege,) belaufen sich auf etwa 1,19 ha.

Geplante Grünflächen sind (soweit sie nicht erheblich, d.h. um mehr als 50 cm, aufgefüllt oder abgegraben werden) nicht als Eingriffsfläche anzusetzen, da sie keine negative Änderung im Sinne der Eingriffsregelung erfahren.

Bei der ehemaligen wiederverfüllten Lehmabbaugrube sind die gewachsene Bodenstruktur und die Bodenwasserverhältnisse nachhaltig verändert. Die Auffüllhöhe beträgt bis zu 3 m. In der Auffüllung wurden Anteile von Bauschutt und Baureststoffen sowie Hausmüll vorgefunden. Dies wirkt sich in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser auf die Gebietsbeurteilung und damit auf den Kompensationsfaktor aus. Die ehemaligen Lehmabbauflächen sind somit gesondert zu bewerten. Die Größe der Auffüllfläche beträgt ca. 2,2 ha.

Da die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Mai 2021 erfolgte, wird für die grob überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage Januar 2003, aus Gründen der Kontinuität beibehalten. Der neue Leitfaden vom Dezember 2021 sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor.

Die Einstufung des Plangebietes und die Ermittlung der Kompensationsfaktoren erfolgt differenziert nach den einzelnen Schutzgütern. Aufgrund der Festlegung als GE ist eine Grundflächenzahl von max. 0,8 möglich. Demnach ist die aus der geplanten Nutzung als Gewerbefläche resultierende Eingriffsschwere durch Überbauung und Versiegelung dem Typ A – hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad zuzuordnen.

Ausgangszustand Ackerfläche

Schutzgut *- Bestandssituation*	Gebietsbeurteilung / Kategorie	Wertstufe	Kompensationsfaktor bei Eingriffs-Typ A
Arten- und Lebensraum	Gebiet geringer Bedeutung / Kategorie I	Oberer Wert	0,6
Boden *- mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion*	Gebiet mittlerer Bedeutung / Kategorie II	Oberer Wert	0,8
Wasser *- Eintragsrisiko von Nähr- u. Schadstoffen vorhanden*	Gebiet mittlerer Bedeutung / Kategorie I	Unterer Wert Abschlag wegen geringer Sickerfähigkeit (Deckschichten Schluff)	0,6
Klima und Luft	Gebiet geringer Bedeutung / Kategorie I	Oberer Wert	0,4

- ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahn			
Landschaftsbild *- strukturarme Agrarlandschaft ohne Bezug auf Ortsränder, zwischen Hauptverkehrswegen (B 8, Bahnlinie)*	Gebiet geringer Bedeutung / Kategorie I	Oberer Wert Abschlag wegen Beeinträchtigung durch Verkehr	0,4
		Mittelwert	**0,56**

Das bestehende Straßenbegleitgrün ist in der Wertigkeit vergleichbar, aufgrund des geringen Flächenanteils wird es wie Ackerflächen eingestuft.

<u>Ausgangszustand Auffüllfläche</u>

Schutzgut *- Bestandssituation*	Gebietsbeurteilung / Kategorie	Wertstufe	Kompensationsfaktor bei Eingriffs-Typ A
Arten- und Lebensraum	Gebiet geringer Bedeutung / Kategorie I	Oberer Wert	0,6
Boden *- gewachsene Bodenstruktur nachhaltig verändert*	Gebiet mittlerer Bedeutung / Kategorie II	Unterer Wert Abschlag wegen Fremdstoffen	0,4
Wasser *- Bodenwasserverhältnisse nachhaltig verändert*	Gebiet geringer Bedeutung / Kategorie II	Oberer Wert	0,6
Klima und Luft - ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahn	Gebiet geringer Bedeutung / Kategorie I	Oberer Wert	0,4
Landschaftsbild *- strukturarme Agrarlandschaft ohne Bezug auf Ortsränder, zwischen Hauptverkehrswegen (B 8, Bahnlinie)*	Gebiet geringer Bedeutung / Kategorie I	Oberer Wert Abschlag wegen Beeinträchtigung durch Verkehr	0,4
		Mittelwert	**0,48**

Der Kompensationsfaktor ist in der Matrix ohne Berücksichtigung möglicher Minimierungsmaßnahmen angesetzt. Die Einstufung erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, somit ist stadtübergreifend eine nachvollziehbare, einheitliche Beurteilung im Vergleich zu anderen Eingriffsvorhaben gegeben.

Das Nettobauland ist mit der Fläche anzusetzen, die max. möglich bebaut, versiegelt, befestigt werden darf. Bei der max. GRZ von 0,8 sind das 80%. Flächen, die mehr als 50 cm aufgefüllt oder abgegraben werden, sind zu 100% anzusetzen. Genaue Angaben hierzu sind erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Verkehrsflächen (Straßen und Wege in ihrer gesamten Fläche incl. Bankett und sonstiger etwaiger Nebenflächen) sind mit 100% anzusetzen. Der Faktor kann durch eingriffsmindernde Maßnahmen gesenkt werden.

Verlorengehende Gehölze müssen im Verhältnis 1:1 ohne Ansatz eines Kompensationsfaktors ersetzt werden.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist die genaue Flächenverteilung noch nicht festgelegt. Für die grob überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird daher der derzeitige Stand des parallel entwickelten Bebauungsplan-Entwurfes zugrunde gelegt.

Erforderliche Ausgleichsflächen (Ermittlung grob überschlägig):

Nettobauland auf Auffüllfläche	ca. 1,94 ha x 80% x 0,48 =		0,75 ha
Nettobauland auf sonstiger Ackerfläche	ca. 7,80 ha x 80% x 0,56 =		3,49 ha
Verkehrsflächen (Straßen, Mehrzweckstreifen, Radwege), asphaltiert			
- auf Auffüllfläche	ca. 0,08 ha	x 0,48 =	0,04 ha
- auf Ackerfläche / best. Straßenbegleitgrün	ca. 1,11 ha	x 0,56 =	0,62 ha

Ersatz Gehölze 1:1 ca. 800 m²

Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten. Die Umsetzung der daraus erforderlichen Maßnahmen wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch städtebaulich vertragliche Regularien sichergestellt.

7. Prognose zur Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche voraussichtlich als Acker erhalten und wird weiter intensiv bewirtschaftet. Stoffeinträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel in den Boden sind weiterhin möglich. Die Straßenverkehrsfläche (Aufschleifung B 8) einschließlich der vorhandenen Gehölze bleibt voraussichtlich wie im Bestand erhalten.

8. Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte eine Ortseinsicht des betroffenen Gebietes und der unmittelbaren Umgebung. Daneben wurden die angeführten Fachgesetze/Fachpläne sowie Fachbeitrage herangezogen.

Fachgesetze/Fachpläne

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), nicht-amtliche Lesefassung, Stand 01.01.2020
- Regionalplan Planungsregion 12 (Donau-Wald), Stand 13. April 2019
- Landschaftsrahmenplan für die Region Donau-Wald (12), Bay. Landesamt für Umwelt; 2011
- Amtliche Biotopkartierung Bayern, Bereich Stadt Straubing, Erhebung 1984 (aus BayernAtlas, Daten Bay. Landesamt für Umwelt)
- Baumschutzverordnung der Stadt Straubing
- Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung, BayStMLU, 2003
- Verkehrsmengenkarte 2015 des Bay. Straßeninformationssystems
- Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1:25.000)
- Topografische Karte (~1944-1975), Umgriff Lehmgrube (aus BayernAtlas)
- Bodendenkmäler (aus BayernAtlas, Daten Bay. Landesamt für Denkmalpflege)
- Kartierung Brutstätten von Agrarvögeln, April – Juni 2020, Büro Flora und Fauna, Regensburg
- Fachgutachten in der Anlage zur Begründung

9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da eine Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, sind Monitoring-Maßnahmen nicht erforderlich.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die 32. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes soll die Entwicklung von Gewerbeflächen im Westen der Stadt Straubing ermöglicht werden. Das geplante Gewerbegebiet soll zur Deckung des im Gewerbeentwicklungskonzept der Stadt Straubing prognostizierten Gewerbeflächenbedarfs, vorrangig für mittelständische Unternehmen, beitragen und den Straubinger Westen als Gewerbestandort stärken.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Bezogen auf die Schutzgüter sind nach derzeitiger Kenntnis überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die unmittelbare Lage an der B 8 ermöglicht eine sparsame Erschließung. Für die geplanten Gewerbeflächen werden ausschließlich Ackerland mit geringer Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sowie eine verfüllte Lehmgrube genutzt, deren gewachsene Bodenstruktur und Bodenwasserverhältnisse bereits nachhaltig verändert sind. Gehölzbestand ist zur verkehrsmäßigen Anbindung des Gebietes an die B 8 betroffen.

Eine Kampfmittelerkundung und -beseitigung wurde durchgeführt. Eine Freigabe konnte jedoch nur für den südlichen Bereich des geplanten Baugebietes erteilt werden. Der nördliche Bereich muss unter Aufsicht einer Munitionsfachkraft gem. § 20 SprengG schichtweise abgetragen werden, da hier mit weiteren Funden zu rechnen ist. Beim Schutzgut Kulturgüter werden vorhandene Bodendenkmäler durch bauvorgreifende archäologische Ausgrabungen geborgen. Der von der sog. „Kayer Senke“ tangierte Bereich ist zur Sicherung des Oberflächenwasserabflusses bei Starkregen als Grünfläche ausgewiesen.

Damit hat die Stadt Straubing die Vermeidungsmöglichkeiten auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgeschöpft. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes an anderer Stelle im Stadtgebiet auszugleichen.

Aufgrund des Vorkommens von Brutstätten europarechtlich geschützter Agrarvogelarten (Feldlerche und Schafstelze) sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) erforderlich. Der Sachverhalt zur Bereitstellung ausreichender Ersatzlebensräume für die Agrarvögel im Plangebiet muss im folgenden Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren abschließend geregelt werden. Die Sicherstellung der Durchführbarkeit sowie die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu gewährleisten.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Nr. 32 im Bereich „GE Lerchenhaid“ als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung gibt einen Überblick über die Einschätzung der Auswirkungen der Planung auf die jeweiligen Schutzgüter, sie erfolgt in den drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	**Baubedingte Erheblichkeit**	**Anlagenbedingte Erheblichkeit**	**Betriebsbedingte Erheblichkeit**	**Gesamt-Bewertung**
Mensch	gering	gering	Gering-mittel	**gering**
Tiere, Pflanzen, Arten-vielfalt	mittel-hoch	gering	gering	**mittel**
Boden	mittel	hoch	gering	**mittel**
Grundwasser	gering	gering	gering	**gering**
Oberflächenwasser	gering	gering	gering	**gering**
Luft	gering	gering	gering	**gering**
Klima	gering	gering	gering	**gering**
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	**mittel**
Erholungseignung	gering	gering	gering	**gering**
Kulturgüter	gering	gering	gering	**gering**
Sonstige Sachgüter	-	-	-	**Nicht betroffen**